



## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Iller am 28.08.2024 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Änderung von § 5 Absatz 2 (Zuständigkeit des Bürgermeisters)**

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

§ 5 Absatz 2 Ziffer 2.1 erhält folgende Fassung:

2.1 die Entscheidung über die Durchführung von Maßnahmen und die Bewirtschaftung von Mitteln nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 12.000 € im Einzelfall.

§ 5 Absatz 2 wird um folgende Ziffer 2.8 ergänzt:

2.8 die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung des Personals in den Kindertageseinrichtungen sowie der Grundschule, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

### **§ 2**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dettingen/Iller, den 28.08.2024

Ruf  
Bürgermeister



#### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

#### **Verfahrensvermerke:**

Der Gemeinderat hat diese Satzung am 28.08.2024 beschlossen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 05.09.2024 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 06.09.2024 in Kraft getreten. Sie wurde dem Landratsamt mit Bericht vom 06.09.2024 vorgelegt.